



Bemerkungen 2022

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



Bemerkungen 2022

des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Berliner Platz 2, 24103 Kiel Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG Hansastraße 48 24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Einleit	ıng	
1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13
Berich	t zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28
Finanz	ministerium	
7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informations- defizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemannsweg - Nutzung ist weiter offen	64
Staatsl	canzlei	
9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
Landta	g	
10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
Ministe	erium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009	
	verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künst-	114
15.	lerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
10.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121

Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH? 130

16.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17.	Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion	136
18.	Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer	145
19.	Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren	150
Minist	erium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	
20.	Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und	
	Bedarf ausrichten	154
Minist	erium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	
21.	AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land	
	muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern	162
22.	Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der	
	Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden	173
23.	Der Schilderwald wächst	179
Minist	erium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	
24.	Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter	
	für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen	186
25.	Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft	100
20.	bedarfsgerecht?	194
26.	Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von	134
20.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	205
	Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen	205

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AKN AKN Eisenbahn GmbH

Amtsbl. Schl.-H. Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR Anstalt öffentlichen Rechts

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rund-

funkanstalten der Bundesrepublik Deutschland

Art. Artikel

a. F. alte Fassung ber. berichtigt

BGBI. Bundesgesetzblatt

Bildungsministerium Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur BMI Bundesministerium des Innern und für Heimat

BNK Baunebenkosten

BOB-SH Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öf-

fentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen

bspw. beispielsweise

BTHG Bundesteilhabegesetz bzw. beziehungsweise

------g------g-------

CIO Chief Information Officer

Dataport AöR dgl. dergleichen d. h. das heißt

DLZP Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein

EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen

etc. et cetera

EU Europäische Union

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

€ Euro

f., ff. folgende, fortfolgende

FH Fachhochschule

FHH Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau- Finanzplanungsunterlage -Bau-

Gesundheitsministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

ggf. gegebenenfalls

GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

GoBD Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und

Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Da-

tenzugriff

GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung

von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein

Go-Live-Phase Phase zum Start des Produktionsbetriebs

GVoBI. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

HG Haushaltsgesetz

HGr Hauptgruppe
HS Hochschule

HSG Gesetz über die Hochschulen und das Universitäts-

klinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)

IB Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR

IfW Institut für Weltwirtschaft

IMAG Digitalisierung Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung

IMPULS 2030 InfrastruktuModernisierungsProgramm für unser

Land Schleswig-Holstein

IPN Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissen-

schaften und Mathematik

Innenministerium Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integrati-

on und Gleichstellung

IT Informationstechnik

Jugendministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

KHEntgG Krankenhausentgeltgesetz

KHG Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Kranken-

häuser und zur Regelung der Krankenhauspflege-

sätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)

KLR Kosten- und Leistungsrechnung

km Kilometer

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder

der Bundesrepublik Deutschland

KOSOZ AöR Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-

holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen

Rechts

LAsD Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG Landesabfallwirtschaftsgesetz

LAbfWGZustVO Landesverordnung über die zuständigen Behörden

nach abfallrechtlichen Vorschriften

LBV.SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-

Holstein

Leibniz-Gemeinschaft Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leib-

niz e. V.

LfbA Lehrkräfte für besondere Aufgaben

LHO Landeshaushaltsordnung

LKHG Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein LKN.SH Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und

Meeresschutz Schleswig-Holstein

LpB Landeszentrale für politische Bildung

LRH Landesrechnungshof

LSH Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein

LV Landesverfassung

LVS Lehrveranstaltungsstunden
LVVO Lehrverpflichtungsverordnung

Millionen
Mrd. Milliarden

Multimar Multimar Wattforum NAH.SH MAH.SH GmbH

NDR Norddeutscher Rundfunk

NDR-Staatsvertrag

NKR Nationaler Normenkontrollrat
NPS Nationalpark Service gGmbH

Nr. Nummer

o. g. oben genannt

OFD Oberfinanzdirektion
OZG Onlinezugangsgesetz

PEG Projektentwicklungsgruppe

PLAKODA Planungs- und Kostendaten Module

PRINCE2® Projektmanagementmethode
PSA Persönliche Schutzausrüstung

PSMB Personalstruktur- und Personalmanagementberichte

RBK Richtlinien für die Baukostenplanung Module

Rn. Randnummer

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Ju-

gendhilfe

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

SGB X Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwal-

tungsverfahren und Sozialdatenschutz

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe

Sozialministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

SPNV Schienenpersonennahverkehr

StVO Straßenverkehrsordnung
TH Technische Hochschule

Tz. Textziffer

UKSH Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA Unbegleitete minderjährige Ausländer

u. a. unter anderem

VE Verpflichtungsermächtigungen

Verkehrsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Techno-

logie und Tourismus

vgl. vergleiche

VUD Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.

VV Verwaltungsvorschrift

VZ Verkehrszeichen
VZÄ Vollzeitäquivalente

Wirtschaftsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Techno-

logie und Tourismus

Wissenschaftsministerium Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ziff. Ziffer

ZIT SH Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein

z. B. zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im	
	Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im	
	Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen	
	und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen	
	2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12	. 33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der	
	Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgabereste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs-	
	ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb	
	Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische	
	Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

25. Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft bedarfsgerecht?

Schleswig-Holstein kann sich die derzeitige Anzahl an Krankenhäusern auf Dauer nicht leisten. Investitionsbedarfe in Milliardenhöhe werden den Landeshaushalt überfordern.

Fehlender politischer Wille verhinderte jahrzehntelang die für eine zukunftsorientierte Krankenhausplanung notwendige Gesetzesänderung. Die bisherige Krankenhausplanung hat zu Fehlentwicklungen geführt. Sie muss durch eine leistungsorientierte Planung abgelöst werden.

Auch nach Inkrafttreten des Landeskrankenhausgesetzes 2021 fehlt es an konkreten gesetzlichen Zielen. Diese sind aber erforderlich, damit das zuständige Gesundheitsministerium handlungsfähig ist.

Das Land darf die Krankenhausplanung nicht länger den Krankenhäusern überlassen. Bis die leistungsorientierte Planung eingeführt ist, fordert der LRH das Gesundheitsministerium auf, den Krankenhausplan jährlich fortzuschreiben. Zudem sind alle Änderungen am Krankenhausplan zeitnah zu veröffentlichen.

Das Land kennt derzeit weder den tatsächlichen Versorgungsbedarf noch den tatsächlichen Investitionsbedarf. Die Landesregierung sollte zeitnah die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die zur Beurteilung erforderlichen Informationen in den Krankenhäusern erhoben und ausgewertet werden. Beides ist Grundlage für eine zukunftsorientierte Krankenhausplanung.

25.1 Einleitung

Das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte haben die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dafür steht dem Land das Instrument der Krankenhausplanung zur Verfügung. Krankenhausplanung ist originäre Ländersache. Zuständig ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Gesundheitsministerium). Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, geregelt im Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz-

¹ Vgl. Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz.

² Vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19a Grundgesetz.

KHG)¹ und im Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG)².

In seiner Prüfung befasste sich der LRH mit dem 2015 begonnenen Verfahren zur Aufstellung des Landeskrankenhausplans 2017, dessen Fortschreibung 2019 und den fortlaufenden Änderungen.

Stand 2019 gab es in Schleswig-Holstein 108 Krankenhäuser, davon waren 92 in den Krankenhausplan aufgenommen. Diese werden als Plankrankenhäuser bezeichnet.

Die Krankenhausplanung hat unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt des Landes und der Kommunen. Jedes Plankrankenhaus hat einen Anspruch auf Investitionsfinanzierung nach dem KHG. Im Durchschnitt haben das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen in den letzten 3 Jahren jährlich knapp 116 Mio. € als Investitionsförderung bereitgestellt.³ 86 Mio. € wurden je hälftig getragen. Den darüberhinausgehenden Betrag entnahm das Land dem Sondervermögen IMPULS. Im Durchschnitt wurden etwa 43 Mio. € als pauschale Fördermittel an die Plankrankenhäuser ausgezahlt. Sie sollen u. a. die Finanzierung kleinerer Investitionen abdecken.⁴ Der Rest steht für Einzelfördermaßnahmen zur Verfügung.

Bundesweit wird seit Jahren moniert, dass die Länder ihrer Investitionsverpflichtung nicht ausreichend nachkommen.⁵ Der LRH hat bereits 2005 darauf hingewiesen, dass die Investitionsfinanzierung unzureichend ist und sich der Investitionsstau von Jahr zu Jahr vergrößert.⁶

Zwar hat das Land zuletzt die Mittel deutlich erhöht. Für jedes im Krankenhausplan aufgenommene Bett (Planbett) stellte es 2019 rechnerisch 10.519 € bereit - nach Hamburg der zweithöchste Wert im Bundesver-

Vgl. §§ 4 Nr. 1, 8 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz -KHG) vom 10.04.1991, BGBI. I S. 886, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2022, BGBI. I S. 473.

Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG) vom 23.04.2002, BGBI. I S. 1412, 1422; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.07.2021, BGBI. I S. 2754.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Bundesländern 2021 - Stand: Dezember 2021 -, S. 82.

⁴ Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 20 Abs. 3 des Landeskrankenhausgesetzes vom 24.12.1998, GVOBI. Schl.-H. S. 513; zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.06.2021, GVOBI. Schl.-H. S. 840.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR Gesundheit) 2018, S. 229, Rn. 328; Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Pressemitteilung vom 17.01.2022:

https://www.dkgev.de/dkg/presse/details/investitionsfinanzierung-durch-die-laender-bleibt-ein-trauerspiel/.

⁶ Vgl. Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 28.3.

gleich.¹ Der vorhandene Investitionsstau konnte dadurch jedoch nicht abgebaut werden.

Der von den Plankrankenhäusern an das Gesundheitsministerium herangetragene Investitionsbedarf für Einzelfördermaßnahmen liegt bei über 2 Mrd. €. Davon sind knapp 1 Mrd. € vom Gesundheitsministerium als Investitionsbedarf anerkannt und bis 2030 im Finanzplan berücksichtigt. Der weitere Bedarf von 1 Mrd. € ist noch nicht (abschließend) geprüft und wird auf einer Warteliste geführt.² Allein 2018/2019 wuchs der vom Gesundheitsministerium anerkannte Mehrbedarf um 300 Mio. €.³ Investitionsbedarfe des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein sind darin noch nicht enthalten, da sie nicht der KHG-Finanzierung unterliegen.

Das **Gesundheitsministerium** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mittlerweile 1,3 Mrd. € in der Finanzplanung berücksichtigt seien.

Angesichts begrenzter finanzieller Mittel und des rasanten Anstiegs der angemeldeten Investitionsbedarfe kommt der Krankenhausplanung bei der Verteilung der Mittel eine wesentliche Bedeutung zu. Der wirtschaftliche Einsatz von Investitionsmitteln setzt u. a. eine an dem tatsächlichen Bedarf der Bevölkerung ausgerichtete Krankenhausplanung voraus. Diesem Anspruch wurde das Land bei der Erstellung des Krankenhausplans 2017 und den anschließenden Änderungen nicht gerecht.

25.2 Krankenhausplanung auf Basis von Planbetten schafft Fehlanreize

Basis für die Krankenhausplanung sind die Planbetten. 2019 waren von den knapp 16.000 in Schleswig-Holstein aufgestellten Krankenhausbetten knapp 15.000 geförderte Planbetten. Die Anzahl der Planbetten eines Krankenhauses bestimmt sich durch dessen Fallzahlen und die Auslastung der jeweiligen Fachrichtung. Sie ist jedoch als Planungsgröße zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung ungeeignet, denn sie sagt

- weder etwas darüber aus, ob der Versorgungsbedarf landesweit, regional oder örtlich gedeckt, untergedeckt oder übergedeckt ist,
- noch, wie viele Betten tatsächlich betrieben werden bzw. angesichts der gesetzlich vorgegebenen Personalmindestmengen überhaupt betrieben werden können.⁴

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Bundesländern 2021 - Stand: Dezember 2021 -, s 92

Landtagsdrucksache 19/3333, S. 5.

³ Landtagsdrucksache 19/2313, S. 35.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR Gesundheit) 2018, S. 167, Rn. 211 ff.

Für das einzelne Krankenhaus ist sie jedoch von Bedeutung, da sie eine von mehreren Rechengrößen ist, um die Höhe der pauschalen Fördermittel zu berechnen.¹ Die Aufstockung von Planbetten wirkt sich damit unmittelbar auf die staatliche Förderung aus. Dies führt zu Fehlanreizen. Die Verteilung der pauschalen Investitionsförderung sollte daher neu geregelt und von der Planbettenzahl gelöst werden.²

Das **Gesundheitsministerium** führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Fallzahlen und die Bettenauslastung den tatsächlichen Bedarf belegten. Sie spiegelten wider, welche Leistungen in Schleswig-Holstein tatsächlich in Anspruch genommen würden.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung und verweist darauf, dass eine retrospektive Sichtweise weder den tatsächlichen noch den zukünftigen Bedarf wiedergibt.

25.3 Umstellung auf leistungsorientierte Planung erfolgte nicht

2004 wurde die Krankenhausvergütung verpflichtend auf leistungsorientierte Fallpauschalen umgestellt.³ Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Krankenhausplanung hat das Land sehr frühzeitig gutachterlich untersuchen lassen. Ergebnis war, dass eine kapazitätsorientierte Planung anhand von Planbetten und eine leistungsorientierte Krankenhausfinanzierung im Gegensatz zueinander stehen.⁴ Das Missverhältnis gefährde die zeitgemäße medizinische Versorgung der Patienten und verschlinge unnötig Ressourcen.⁵

Der LRH hat daher bereits 2005 die "Umstellung der Krankenhausplanung auf eine regionale, nicht an Kreisgrenzen orientierte oder landesweite Rahmenplanung" gefordert. Innerhalb dieser Rahmenplanung sollten die Kostenträger und Krankenhäuser eigenverantwortlich die Leistungsverteilung regeln. Das Gesundheitsministerium wollte die Überlegungen aufnehmen und diskutieren.⁶

Landesverordnung über die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 20 Abs. 3 des Landeskrankenhausgesetzes vom 24.12.1998, GVOBI. Schl.-H. S. 513; zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.06.2021, GVOBI. Schl.-H. S. 840.

Vgl. auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR Gesundheit) 2018, S. 166, Rn. 210.

Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz - FPG) vom 23.04.2002, BGBI. I S. 1412.

⁴ Rüschmann, Schmolling, Krauss, Roth, Krankenhausplanung für Wettbewerbssysteme, Leistungssicherstellung statt Kapazitätsplanung.

Rüschmann, Schmolling, Krauss, Roth, Krankenhausplanung für Wettbewerbssysteme, Leistungssicherstellung statt Kapazitätsplanung, Vorwort.

⁶ Vgl. Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 28.4.

Obwohl mittlerweile einhellige Meinung ist, dass eine Beibehaltung der kapazitätsorientierten Krankenhausplanung unter den geänderten Vergütungsbedingungen weder sinnvoll noch möglich sei, blieb die Krankenhausplanung in Schleswig-Holstein unverändert. Eine Krankenhausplanung im Sinne einer Steuerung des Leistungsangebots findet bis heute nicht statt. Dem im Krankenhausplan formulierten Auftrag, dass sich die "richtigen Krankenhäuser am richtigen Platz befinden", kommt das Land nicht nach. Dies hat neben weiteren Faktoren dazu beigetragen, dass

- · Krankenhäuser in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,
- · vor allem im Pflegebereich ein Personalmangel herrscht und
- das Land den angemeldeten Investitionsbedarf nicht decken kann.

25.4 Veraltete gesetzliche Grundlage verhinderte jahrzehntelang die Umstellung der Krankenhausplanung

Dass die Krankenhausplanung nicht an die geänderten Umstände angepasst wurde, liegt vor allem an der jahrzehntelang unveränderten landesgesetzlichen Ausgangslage. Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG)³ stammt aus 1986. Erst mit dem 2021 in Kraft getretenen Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeskrankenhausgesetz - LKHG)⁴ wurde die rechtliche Grundlage angepasst - 17 Jahre nach Umstellung des Vergütungssystems.

Bis 2021 waren für die Krankenhausplanung lediglich 2 Ziele landesgesetzlich vorgegeben, nämlich die Trägervielfalt und die Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung und Raumordnung. Die Trägervielfalt ist in Schleswig-Holstein auch ohne krankenhausplanerische Eingriffe gegeben. Die Landesplanung hat weder bei der Erstellung des Krankenhausplans 2017 noch bei dessen Fortschreibung 2019 eine Rolle gespielt. Ein Zusammenspiel zwischen der Landesplanungsbehörde und der Krankenhausplanung fand, vor allem wegen der fehlenden Aktualität der Landesplanung, nicht statt.

¹ Kortevoß, Krankenhausplanung unter Bedingungen der German-Diagnosis Related Groups, 2005, S. 61.

² Krankenhausplan 2017 des Landes Schleswig-Holstein, S. 17.

Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12.12.1986, GVOBI. Schl.-H. S. 302; zum 01.01.2021 außer Kraft getreten durch § 45 des Gesetzes vom 10.12.2020, GVOBI. Schl.-H. S. 1004, 1.016.

Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeskrankenhausgesetz - LKHG) vom 10.12.2020, GVOBI. Schl.-H. S. 1004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.05.2021, GVOBI. Schl.-H. S. 567.

25.5 Landeskrankenhausgesetz verbessert die Situation, aber die Ziele sind weiter unklar

Mit dem Inkrafttreten des LKHG hat sich die Gesetzesgrundlage verbessert. Doch auch nach Inkrafttreten des LKHG fehlt es an einer konkreten Zielsetzung. Zwar ermöglicht das LKHG jetzt eine leistungsorientierte Krankenhausplanung anhand von Leistungsgruppen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 LKHG). Anders als Nordrhein-Westfalen, das als erstes Bundesland ab 2022 eine leistungsorientierte Planung umsetzen will,¹ ist der Begriff Leistungsgruppe in Schleswig-Holstein allerdings nicht gesetzlich definiert.² Wie eine Differenzierung nach Leistungsgruppen in Schleswig-Holstein erfolgen soll, bleibt gesetzlich unklar. Offen ist auch, ob und wenn ja in welchem Umfang das Land künftig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

Die Äußerungen aus dem Gesundheitsministerium lassen Zweifel daran aufkommen, dass das Land insgesamt von einer kapazitätsorientierten Krankenhausplanung mit Planbetten abrücken will. Die Ankündigung, sich bei der anstehenden Fortschreibung des Krankenhausplans auf Teilaspekte wie die Schlaganfallversorgung und die Geburtshilfe zu beschränken,³ kann nur ein Anfang sein. Der LRH regt an, einen Plan zu entwickeln, wie stufenweise alle Bereiche in eine Leistungsplanung überführt werden können.

Das **Gesundheitsministerium** zitiert in seiner Stellungnahme die in den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen normierten Ziele in § 1 KHG und § 1 LKHG.

Der LRH betont, dass es an konkreten Vorgaben fehlt. Gerade angesichts des Spannungsfeldes zwischen wohnortnaher Versorgung auf der einen und einer - sowohl gewünschten als auch aufgrund des Fachkräftemangels unumgänglichen - Zentralisierung und Spezialisierung auf der anderen Seite bedarf es einer deutlichen politischen Positionierung.

25.6 Aktive Krankenhausplanung erfordert eine aktive Gesetzgebung

Krankenhäuser in privater und kirchlicher bzw. freigemeinnütziger Trägerschaft können sich auf den grundrechtlichen Schutz ihrer Tätigkeit und

https://www.mags.nrw/krankenhausplanung.

² Vgl. § 12 Abs. 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007, GV. NRW. S. 702, 2008 S. 157, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, GV. NRW. S. 506.

³ Plenarprotokoll 19/130, S. 9897.

ihrer Beteiligungschancen an der staatlichen Förderung stützen.¹ Kommunale öffentlich-rechtliche Krankenhausträger sind zwar keine Grundrechtsträger, können sich aber auf das grundgesetzlich verankerte Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung berufen.² Änderungen an der Krankenhausstruktur und damit verbundene Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Interessen der Krankenhausträger sind daher nur zu rechtfertigen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

Die Planungsvorgaben müssen daher künftig konkret vom Landesgesetzgeber definiert werden. Denn der Krankenhausplan selbst ermöglicht keine gestaltende Krankenhausplanung. Es handelt sich um reines Verwaltungsbinnenrecht.³ Nach außen kommt dem Krankenhausplan keine Bedeutung zu. Im Krankenhausplan konnten daher in der Vergangenheit öffentlichkeitswirksam politisch gewünschte Ziele untergebracht werden. Es fehlte jedoch die Möglichkeit, diese gegen den Willen der Krankenhausträger auch tatsächlich umzusetzen.

In den letzten Jahren hat der Bundesgesetzgeber vermehrt das Gesetzesvakuum auf Länderebene gefüllt. Dabei wurde die Möglichkeit genutzt, u. a. über Entgeltregelungen Einfluss auf die Krankenhauslandschaft in den Ländern zu nehmen. Meist wurde der Gemeinsame Bundesausschuss⁴ mit der Erstellung von qualitätssichernden Vorgaben beauftragt, die die Krankenhausstruktur in den Ländern maßgeblich beeinflussten. Den Vorteil dieses Vorgehens sah der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses darin, dass die politisch Verantwortlichen "sich selbst nicht die Hände schmutzig (machten), … den G-BA (Gemeinsamen Bundesausschuss) aber nach einer Entscheidung zum Buhmann machen" könnten.⁵

In der Vergangenheit hat das Gesundheitsministerium die verbindlichen bundesgesetzlichen Vorgaben für die Krankenhausplanung zeitgerecht umgesetzt. Der LRH fordert den Landesgesetzgeber und das Gesundheitsministerium auf, künftig auch eigene Qualitätsanforderungen oder Mindestmengenvorgaben bei der Krankenhausplanung zu berücksichti-

BVerfG, Beschluss vom 14.01.2004 - 1 BvR 506/03, Rn. 19 ff.; BVerwG, Urteil vom 25.09.2008 - 3 C 35.07, Rn. 19.

Vgl. Deutscher Bundestag 2017, WD 9 - 3000 - 031/17, S. 9; Kluth, Bedarf und Bedarfsgerechtigkeit, in Krankenhaus-Report 2018, S. 39 (46).

BVerwG, Urteil vom 18.12.1986 - 3 C 67/85, Rn. 59 und Urteil vom 14.04.2011
 - 3 C 17/10, Rn. 13;
 BVerfG, Beschluss vom 12.06.1990 - 1 BvR 355/86, Rn. 76 f.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist das höchste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen. Er bestimmt in Form von Richtlinien, welche medizinischen Leistungen die ca. 73 Millionen gesetzlich Versicherten beanspruchen können. Darüber hinaus beschließt er Maßnahmen der Qualitätssicherung für Praxen und Krankenhäuser.

⁵ Ärztezeitung vom 10.09.2021, Gesundheitskongress des Westens.

gen. So dürfen beispielsweise gynäkologisch-geburtshilfliche Abteilungen im Saarland nur betrieben werden, wenn sie regelmäßig mehr als 300 Geburten jährlich haben. Gerade bei der Einführung und Umsetzung qualitativer Aspekte kann der Gesetzgeber mit Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz, der das Recht der Patienten auf Leben und körperliche Unversehrtheit schützt, einen Gemeinwohlbelang heranziehen, der die schützenswerten Interessen der Krankenhäuser im Regelfall überwiegt.

Das **Gesundheitsministerium** weist in seiner Stellungnahme auf die Schwierigkeiten hin, rechtssichere Kriterien zu entwickeln. Der Zusammenhang zwischen Versorgungsqualität und festzulegenden Strukturkriterien beruhe auf einem wissenschaftlichen Zusammenhang, der nicht einfach zu erbringen sei. Ebenso gelte Qualität im Gesundheitswesen als schwer quantifizier- und messbar. Man habe im LKHG die Möglichkeit zur differenzierten Planung nach Leistungsbereichen verankert. Damit sei die Grundlage für eine gezielte Vergabe von Versorgungsaufträgen anhand von Strukturvorgaben geschaffen.

Der **LRH** verweist zusätzlich auf die Möglichkeit, die auf Bundesebene zum Vergütungsrecht entwickelten Kriterien auch bei der Krankenhausplanung anzuwenden.

25.7 Krankenhausplanung wird Krankenhäusern überlassen

In Schleswig-Holstein muss der Krankenhausplan mindestens alle 6 Jahre fortgeschrieben werden. Diese Frist musste bei den letzten 2 Fortschreibungen immer um mindestens ein Jahr verlängert werden. Auch die Frist zur Fortschreibung bis 2023 wird absehbar nicht eingehalten werden können.

Dies führt allerdings nicht zu einem Stillstand. Auf Antrag eines Krankenhausträgers können Änderungen am Krankenhausplan vorgenommen werden (vgl. § 9 Abs. 4 LKHG). 2017 bis 2020 hat das Gesundheitsministerium zusammen mit den Krankenhausplanungsbeteiligten jährlich über bis zu 29 solcher Anträge entschieden. In mehr als der Hälfte der Fälle wurde den Anträgen stattgegeben. Dieses Antragsverfahren ist in mehrerlei Hinsicht problematisch:

 Die Krankenhausplanungsbehörde begibt sich ihrer Gestaltungsmöglichkeit. Sie ist an den Antrag gebunden und kann diesen nur ablehnen oder ihm stattgeben.

Vgl. § 22 Abs. 4 Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG) vom 06.11.2015, Amtsblatt I S. 857; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2022, Amtsblatt I S. 629.

² Bundestagsdrucksache 19/26822, S. 93 f.

- Krankenhäuser orientieren sich in der Regel an vergütungsrechtlichen, nicht an Versorgungsaspekten.
- Das Verfahren führt in der Regel zu einem Auf-, nicht zu einem Abbau von Planbetten. Anträge auf Bereinigung nicht genutzter Planbetten wurden bisher nicht gestellt.
- Es findet keine explizite Auswahlentscheidung zwischen mehreren Krankenhäusern statt (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG). Dies führt ggf. zu einer Überversorgung, die sowohl aus finanziellen als auch aus Versorgungsgründen zu vermeiden ist.
- Die Änderungen werden nicht veröffentlicht. Die vom Gesundheitsministerium öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen sind veraltet und bilden nicht den aktuellen Stand der Krankenhausstruktur in Schleswig-Holstein ab.

Um Überversorgung zu vermeiden und die investiven Fördermittel bedarfsgerecht einzusetzen, fordert der LRH das Gesundheitsministerium auf, den Krankenhausplan jährlich von Amts wegen fortzuschreiben - zumindest solange das Land an einer retrospektiven Betrachtung anhand der in der Vergangenheit erbrachten Fallzahlen festhält. Die Änderungen sind zeitnah zu veröffentlichen, so wie es jetzt auch das Gesetz vorschreibt (vgl. § 7 Abs. 3 LKHG).

25.8 Land muss seine wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Krankenhäusern wahrnehmen

Die Interessen der Krankenhäuser decken sich nicht mit denen des Landes. Das Land ist verpflichtet, die begrenzten Investitionsmittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen (vgl. § 11 Abs. 2 LKHG). Demgegenüber hat das einzelne Krankenhaus - und der dahinterstehende Krankenhausträger, sei es ein Kreis oder ein Privater - ein Interesse daran, mit allen seinen Standorten im Krankenhausplan zu bleiben - zumindest dann, wenn kein zentraler Neubau an einem anderen Ort geplant ist. Denn nur dann greift die Investitionsverpflichtung des Landes nach dem KHG. Verliert ein Standort seine Anerkennung als Plankrankenhaus und werden dort, z. B. über ein klinikeigenes Medizinisches Versorgungszentrum, nur noch ambulante Leistungen erbracht, muss das Krankenhaus bzw. der Krankenhausträger die Investitionskosten für den Erhalt der Gebäude selbst erwirtschaften. Der Kampf um den Erhalt eines Krankenhauses als Plankrankenhaus verhindert somit häufig den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Investitionsmittel durch das Land.

Aktuelles Beispiel ist der Klinikstandort Eckernförde der imland gGmbH, die in öffentlich-rechtlicher Trägergesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde steht. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten hatte die Ge-

schäftsführung eine Versorgungsbedarfsanalyse beauftragt. Diese kam u. a. zu dem Ergebnis, dass "der Klinikstandort Eckernförde … sowohl in Bezug auf den Versorgungsbedarf insgesamt als auch für die stationäre Notfallversorgung nicht versorgungsrelevant" sei.¹ Dennoch haben sich die Geschäftsführung und der Kreis für eine Beibehaltung beider Standorte mit neuer Aufstellung ausgesprochen. Das Land unterstützt die Pläne öffentlich und hat eine Beteiligung an der Restrukturierung mit insgesamt rund 50 Mio. € zugesagt.² Das Land investiert damit Gelder in einen laut Gutachten nicht bedarfsnotwendigen Standort, die künftig dort fehlen, wo sie zur Deckung des Bedarfs dringender benötigt werden.

25.9 Kapitulation vor den Investitionskosten?

Dem Land fehlt das Geld, um großzügige Zusagen zu machen. Aktuell ist dem Gesundheitsministerium ein Gesamt-Investitionsbedarf von 2 Mrd. € bekannt - allein für die Plankrankenhäuser. Das entspricht etwa einem Viertel des gesamten Investitionsbedarfs in Schleswig-Holstein.³ Hinzu kommt ein bekannter Investitionsbedarf für die Krankenversorgung im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein von weiteren knapp 700 Mio. €.⁴

Das Land kann sich die derzeitige Krankenhauslandschaft nicht leisten. Das scheint auch der Landesregierung bewusst zu sein. Der Ruf nach Bundesmitteln wird immer lauter.⁵

Dabei fehlt bislang eine valide Grundlage, um den Sanierungsstau im Krankenhausbereich zu beurteilen. Das Land sollte sich zunächst selbst ein Bild von den tatsächlichen Investitionsbedarfen verschaffen. Die ebenfalls dem Gesundheitsministerium obliegende Investitionsplanung beschränkt sich derzeit darauf, Anträge der Krankenhausträger zu sortieren und zu bewerten. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, die auf den subjektiven Einschätzungen des Krankenhausträgers oder der Geschäftsführung eines Krankenhauses beruht. Einen Überblick über die Strategien der Krankenhäuser und der Maßnahmen, die sie in Eigeninitiative umsetzen bzw. umgesetzt haben, hat das Land nicht.

Eine fundierte, nachhaltige Planung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Erfolgte Priorisierungen sind möglicherweise mit dem nächsten Antrag ob-

¹ Curacon, Versorgungsbedarfsanalyse für den Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 03.11.2021, S. 39.

Kieler Nachrichten vom 24.01.2022, S. 13; https://www.imland.de/wir-ueberuns/aktuelles/detail/imland-klinik-begruesst-ankuendigung-der-landesregierung-zurunterstuetzung-der-neuausrichtung-der-imland-klinik-1.

³ Landtagsdrucksache 19/2313, S. 82.

⁴ Landtagsdrucksache 19/2313, S. 38.

⁵ Landtagsdrucksache 19/3422.

solet. Das Gesundheitsministerium oder ein vom Gesundheitsministerium beauftragter Dritter sollte daher ggf. durch eine Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse in § 7 Abs. 4 LKHG befähigt werden, von den Krankenhausträgern die für eine vorausschauende Investitionsplanung erforderlichen Informationen abzufragen.

Erst wenn sowohl eine Bestandserhebung als auch eine Bedarfserhebung stattgefunden haben, kann das Land die Entscheidung treffen, welche Krankenhäuser und welche Krankenhausstandorte bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind und wo die Investitionsmittel künftig nachhaltig eingesetzt werden sollen. Ziel muss nicht nur eine Investitionsfinanzierung sein, die die bestehenden Strukturen erneuert, sondern eine Investitionsfinanzierung, die sich am künftigen Bedarf ausrichtet.

Das **Gesundheitsministerium** ist der Auffassung, dass die Anträge der Krankenhäuser den Sanierungsstau aus Sicht der Krankenhausträger sehr gut widerspiegelten. Es habe Zweifel, ob eine objektive Ermittlung des Sanierungsstaus faktisch umsetzbar sei. Diese sei jedenfalls nur sinnvoll, wenn vorher Entscheidungen zur Struktur der Krankenversorgung getroffen würden.

Der **LRH** stimmt dem Gesundheitsministerium zu. Entscheidungen zur Struktur der zukünftigen Krankenversorgung in Schleswig-Holstein würden das finanzielle Risiko für das Land vorhersehbar und damit für den Landeshaushalt berechenbarer machen. Dies erfordert eine vorausschauende Berücksichtigung zukünftiger Investitionsbedarfe.